

# Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn und Frau  
Josef und Juliane Urbanek

Otto-Franke-Gasse 1  
3860 Heidenreichstein

Beilagen

9-N-8514/2

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter  
Schmidt

(0 28 52) 25 01 Durchwahl  
15

Datum  
31. Oktober 1985

Betrifft

Naturdenkmal "Steingebilde" in der KG Heidenreichstein

## B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt das Steingebilde auf der Parzelle Nr. 945, KG Heidenreichstein, zum Naturdenkmal. Gleichzeitig wird die Umgebung des Steingebildes auf der Parzelle Nr. 945, KG Heidenreichstein, bis zum Beginn der Gebäude der Edelmühle zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt.

Folgende Nutzungen werden für die mitgeschützte Umgebung gestattet: Einzelstammweise Holznutzung, aber keine Felssprengungen, Abgrabungen oder Geländeänderungen.

### Rechtsgrundlagen:

Für die Sachentscheidung

§ 9 Abs. 1, 2 und 5 in Verbindung des § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. Nr. 5500-3.

### Begründung

Von der NÖ Berg- und Naturwacht Bezirksleitung Gmünd wurde die Erklärung zum Naturdenkmal des Steingebildes angeregt.

Im Zuge des daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, daß die Größe, die Lage und auch die Form (übereinander gelagerte, durch Verwitterungsfugen etwa horizontal gegliederte Blöcke, der oberste rundlich verwittert und nach Osten dachartig vorragend) diese Felsbildung zu einem gestaltenden Element des Landschaftsbildes machen.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

- 1) die NÖ Berg- und Naturwacht, 3950 Gmünd
- 2) die Stadtgemeinde 3860 Heidenreichstein

Der Bezirkshauptmann  
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. O.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig. seit 23. 12. 1985

Gmünd, am 23. 12. 1985

